



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Verantwortlichkeit von Richter/innen

Prof. Dr. Regina Kiener

01.12.2014

Seite 1

13.430 – Parlamentarische Initiative

Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen

Eingereicht von



Rickli Natalie
Simone

Einreichungsdatum

04.06.2013

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Analogie zu Artikel 380a StGB eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass das zuständige Gemeinwesen für einen Schaden haftet, der entsteht, wenn eine wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilte Person bedingt entlassen wird oder Strafvollzugslockerungen erhält und diese Person daraufhin erneut ein solches Verbrechen begeht.

Begründung

Der schreckliche Mord an der 19-jährigen Marie im Kanton Waadt macht tief betroffen. Der Täter Claude D. wurde im Jahr 2000 wegen Vergewaltigung und Mord zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Obwohl seine vorgängigen Anträge auf bedingte Entlassung wegen seiner Gefährlichkeit abgewiesen wurden, erhielt er Strafvollzugslockerungen, zuletzt in Form von Hausarrest mit elektronischen Fussfesseln. Weil der Täter u. a. Todesdrohungen ausgesprochen hatte, schlug die Bewährungshilfe Alarm. Die

Eidgenössische Volksinitiative

**Eidgenössische Volksinitiative
«Haftung für Rückfälle von Sexual- und Gewaltstraftätern»**

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 123e⁵ Haftung für Rückfälle von Sexual- und Gewaltstraftätern

¹ Wird ein Täter, der zum Zeitpunkt seiner Verurteilung als gefährlich und rückfallgefährdet gilt, frühzeitig aus der Haft, der Verwahrung oder einer anderen Massnahme entlassen, wird dem Täter Hafturlaub gewährt oder wird eine Massnahme angeordnet, die dem Täter ermöglicht, die Anstalt, in der er verweilt, zu verlassen, so haftet die zuständige Behörde, wenn der Täter rückfällig wird.

² Die Behörde, die für eine solche Fehlentscheidung verantwortlich ist, ist verpflichtet, dem Opfer oder den Angehörigen des Opfers eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu bezahlen.

³ Kommt es durch eine solche Fehlentscheidung zum Tod, zu einer schweren Körperverletzung oder zu einer Vergewaltigung eines Menschen, so verlieren die Personen, welche die frühzeitige Entlassung, den Hafturlaub oder die Massnahme, die dem Täter das Verlassen der Anstalt ermöglicht hat, bewilligt haben, ihr Amt; ein bestehendes Arbeitsverhältnis wird aufgelöst.



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Übersicht

- I. Verantwortung und Verantwortlichkeit
- II. Richterpflichten
- III. Vorgaben der Verfassung
- IV. Instrumente der Richterverantwortlichkeit
- V. Ergebnisse und Schluss



I. Verantwortung und Verantwortlichkeit

«Die menschliche Verantwortung [...] reicht genau so weit wie die Möglichkeit der Ausübung menschlicher Macht. Für das, was meiner Macht – hier im schlichten Sinne von Wirkungsvermögen – entzogen ist, kann ich nicht Verantwortung tragen. Verantwortung ist logisch gebunden an Macht».

Peter Saladin, Verantwortung als Staatsprinzip (1984)



II. Richterpflichten

- Rechtsprechung
- Justizorganisation
- «Private» Verhaltenspflichten?

III. Anforderungen der BV

- Legalitätsprinzip
«Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht»
(Art. 5 BV)
- Richterliche Unabhängigkeit
«Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet»
(Art. 191c BV)



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

IV. Instrumente der Richterverantwortlichkeit

- Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- Disziplinarische Verantwortlichkeit
- «Politische» Verantwortlichkeit?

Seite 7



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

- **Grundsatz**

«Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten».
(Art 3 Abs. 1 VG)
- **Einmaligkeit des Rechtsschutzes**

«Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile kann nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden».
(Art. 12 VG)

Seite 8



Strafrechtliche Verantwortlichkeit

o Grundsatz

«Für die strafrechtliche Verfolgung von Beamten wegen Verbrechen und Vergehen, die sie in ihrer amtlichen Stellung verübt haben, gelten die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften».

(Art. 13 Abs. 1 VG)

o Relative Immunität

«Die Strafverfolgung von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich unmittelbar auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung der zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte. (...)

(Art. 14 Abs. 1 VG)



Disziplinarische Verantwortlichkeit

o Amtsenthebung (Art. 10 VGG; analog StBOG und PatGG)

Die Bundesversammlung kann einen Richter oder eine Richterin vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn er oder sie:

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.



Rechtsstaatliche Anforderungen an die Amtsenthebung

Theorie

- Regelung von Amtsenthebungsgründen im formellen Gesetz
- Regelung des Amtsenthebungsverfahrens im formellen Gesetz
- Amtsenthebung durch eine gerichtliche Behörde oder mindestens Rechtsmittel an ein Gericht

... und Praxis

- Umwidmung von Wiederwahlverfahren in Disziplinarverfahren



Politische Verantwortlichkeit?

«Politische Verantwortlichkeit [nimmt] allein *politisches Verhalten* ins Visier (...). Entsprechend kennt die politische Verantwortlichkeit keine juristischen, sondern nur *politische Sanktionen*. Ob und inwieweit sie ergriffen werden, ist – anders als bei der rechtlichen Verantwortlichkeit – keine Frage der Rechtsanwendung, sondern eine Frage des politischen Gutdünkens».

Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl. 2011 S. 405



Ergebnisse und Schluss

- Richterliche Unabhängigkeit ist **Grund** und gleichzeitig **Grenze** der richterlichen Verantwortlichkeit
- Richterliche Verantwortlichkeit als **Aufgabe des einzelnen Richters**
- Richterliche Verantwortlichkeit als «**Responsiveness**»